

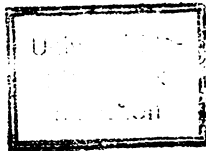
# Rechtstheorie

BEITRÄGE ZUR GRUNDLAGENDISKUSSION

HERAUSGEGEBEN VON  
GÜNTHER JAHR UND WERNER MAIHOFFER



VITTORIO KLOSTERMANN  
FRANKFURT AM MAIN



© Vittorio Klostermann · Frankfurt am Main 1971  
Gesamtherstellung: von Münchowsche Universitätsdruckerei, Gießen  
Alle Rechte vorbehalten · Printed in Germany

# INHALT

Vorwort der Herausgeber	VII
EINLEITUNG	
Jürgen Klüver / Jens-Michael Priester / Jürgen Schmidt / Friedrich O. Wolf: Rechtstheorie — Wissenschaftstheorie des Rechts	1
I. ZUR BEGRÜNDUNG DER RECHTSTHEORIE	
1. Jens-Michael Priester: Rechtstheorie als analytische Wissenschaftstheorie	13
2. Dietrich Böhler: Rechtstheorie als kritische Reflexion	62
3. Friedrich O. Wolf: Rechtstheorie als Protojuridik	121
4. Rolf-Peter Calliess: Rechtstheorie als Systemtheorie	142
II. ZUM STANDORT EINER RECHTSTHEORIE	
1. Wolf Paul: Die marxistische Rechtstheorie — Wissen- schaft oder Philosophie des Rechts	175
2. Ewald Zacher: Zum Verhältnis von Rechtsphilosophie und Rechtstheorie	224
3. Werner Maihofer: Zum Verhältnis von Rechtssoziolo- gie und Rechtstheorie	247
4. Günther Jahr: Zum Verhältnis von Rechtstheorie und Rechtsdogmatik	303
III. ZU EINIGEN EINZELFRAGEN DER RECHTSTHEORIE	
1. Eike von Savigny: Zur Rolle der deduktiv-axiomati- schen Methode in der Rechtswissenschaft	315
2. Lothar Philipps: Braucht die Rechtswissenschaft eine deontische Logik?	352
3. Jürgen Klüver: Begriffsbildung in den Sozialwissen- schaften und in der Rechtswissenschaft	369

4. Jürgen Schmidt: System und Systembildung in der Rechtswissenschaft	384
SCHLUSS	
Werner Maihofer: Realistische Jurisprudenz	427
Zu den Autoren dieses Bandes	471
Sachverzeichnis	473
Anhang: Systemskizze	488

### III.

Zu einzelnen Fragen der Rechtstheorie

# BRAUCHT DIE RECHTSWISSENSCHAFT EINE DEONTISCHE LOGIK?

von  
Lothar Philipps

Als Max Weber seine klassischen Arbeiten über die Wertfreiheit in den Sozialwissenschaften schrieb, war es für ihn selbstverständlich, daß man aus normativen Postulaten logische Schlüsse ziehen oder sie mit Erfahrungssätzen derart verbinden könne, daß sich gemeinsame Folgerungen ergeben. Das Verfahren der „Wertdiskussion“, das Weber vorgeschlagen und Radbruch in die Jurisprudenz übernommen hat, beruht ja auf dieser Möglichkeit.

Inzwischen, nachdem die Logik heilsame Methoden der Verfremdung unseres Denkens entwickelt hat, ist das so selbstverständlich nicht mehr, sondern ziemlich umstritten. So erregte es vor einigen Jahren Aufsehen, daß Kelsen, den man nicht ohne Grund als Repräsentanten einer logisch bestimmten Rechtswissenschaft angesehen hatte, entschieden und ohne seine Meinungsänderung zu kaschieren, in das Lager derer übergang, die die Anwendbarkeit der Logik auf Normen bestreiten.<sup>1</sup>

Die Zweifel an der normativen Folgerung sind teils prinzipieller Art — daß die Logik die Beziehungen zwischen „Wahrheit“ und „Falschheit“ von Sätzen zum Gegenstand habe, präskriptive Sätze aber nicht wahr oder falsch seien — teils sind sie mehr praktischer Natur, indem auf Ergebnisse der Anwendung von Logik auf Sollenssätze verwiesen wird, die sinnwidrig zu sein scheinen.<sup>2</sup>

Andere Autoren sind der Ansicht, daß diese Gründe, die sie für zutreffend halten, nicht gegen den logischen Charakter normativer

<sup>1</sup> Vgl. Kelsen, *Recht und Logik*, in: *Forum* 12 (1965), S. 421—425 und S. 495—500. Eine ausführliche Auseinandersetzung mit dem späten Kelsen findet sich bei Amadeo G. Conte, *Primi Argomenti per una Critica del Normativismo*, Padua 1968.

<sup>2</sup> Vgl. schon Jørgensen, *Imperatives and Logic*, in: *Erkenntnis* Bd. 7 (1937/38), S. 288 ff.; neuerdings G. B. Keene, *Can Commands Have Logical Consequences?* *American Philosophical Quarterly* Bd. 3 (1966), S. 57—63; sodann B. A. O. Williams, *Imperative Inference*, in: *Analysis Supplement (for vol. 23)*, 1963, S. 30 ff.

Schlüsse sprechen, sondern nur gegen die Fähigkeit der herkömmlichen Logik, ihn zu erfassen. Es müsse daher eine neue: deontische Logik geschaffen werden, wofür es schon eine Fülle von Vorschlägen gibt.

Wollen wir das Typische dieser Ansätze kurz charakterisieren, so können wir sagen, daß es in einer Art logischer Zweistufigkeit besteht, die man gern am Beispiel der Negation plausibel macht<sup>3</sup>: In der allgemeinen Logik gilt: Der Satz „Es ist falsch, daß p“ ist äquivalent mit „Es ist wahr, daß non-p“. Bei Sollenssätzen scheint das Entsprechende nicht zu gelten. Wenn eine Handlung p nicht gesollt ist, so bedeutet das nicht, daß non-p gesollt ist. Wenn es *nicht geboten* ist, zur Wahl zu gehen, so ist es andererseits doch nicht *geboten nicht* zur Wahl zu gehen. Es scheint daher, daß man die Logik der Verhaltenskomponente von der Logik der Normkomponente trennen müsse.

Man versucht diese Zweistufigkeit auf verschiedene Weise in den Griff zu bekommen. Das heute wohl am weitesten verbreitete Verfahren verwendet eine Art normativer Modallogik, wie sie schon Leibniz skizziert hat: Operatoren des Gebotenseins und Erlaubtseins richten sich auf Ausdrücke des Tuns und Unterlassens. Andere unterscheiden zwischen einer „logic of validity“ (Alf Ross) — die die Geltung oder Nichtgeltung der Normen zum Gegenstand hat — und einer „logic of satisfaction“, die sich auf die Handlungen richtet, durch die die Normen erfüllt werden. In einem neueren, etwas abgewandelten Entwurf unterscheidet Alf Ross zwischen „externen“ und „internen“ logischen Operationen.<sup>4</sup>

Diejenigen, die die Anwendbarkeit der Logik auf Normen bestreiten, sehen in der normativen Komponente einen alogischen psychischen Akt: Auf Grund der Verhaltensbeschreibung in einem Sollenssatz könne man scheinbar logische Folgerungen ziehen, — aber eben nur scheinbar, weil man nicht sicher sein könne, daß die Forderungsinstanz diese Konsequenzen auch tatsächlich gewollt habe.

Einen interessanten und viel beachteten Versuch, die *herkömmliche* Logik auf Sollenssätze anzuwenden, hat Hare unternommen.<sup>5</sup> Hare

<sup>3</sup> Vgl. Alf Ross, *Directives and Norms*, S. 143 f.

<sup>4</sup> Ross, a. a. O., S. 139 ff.

<sup>5</sup> Hare, *The Language of Morals*, 1952.

unterscheidet zwischen der „Phrastik“ und der „Neustik“ eines Satzes. Die Phrastik ist die indifferente Beschreibung eines Sachverhaltes, derart, daß noch hinzugefügt werden muß, ob der Sachverhalt ist oder sein soll. Die Neustik ist der Akt der Zustimmung zu dem Sachverhalt, der den Sinn haben kann: „So ist es!“ oder auch: „So sei es!“ („yes!“ oder „please!“). Hare vermutet, daß sich die üblichen Regeln der Logik lediglich auf Phrastiken bezögen und deshalb für deskriptive wie für präskriptive Sätze gleicherweise gültig seien. Andererseits seien diese Regeln, indem sie nur Teilbereiche der Sprache umfassen, unvollständig und müßten durch solche der Neustik ergänzt werden.

Vermutlich ist ein gut Teil der Unklarheiten und Schwierigkeiten im Umkreis der deontischen Logik darauf zurückzuführen, daß man nicht hinreichend deutlich auseinanderhält, daß man es mit zwei Arten normativer Sätze zu tun hat, für die ganz verschiedene logische Regeln gelten: Mit „einfachen“ Sollenssätzen wie „Man soll nicht töten!“ — und mit modalen Sollenssätzen wie „Es ist verboten, zu töten“.<sup>6</sup> Auf die einfachen Sollenssätze kann man die üblichen logischen Regeln anwenden, wenn man einige zusätzliche Prinzipien beachtet, ähnlich wie es Hare vorgeschlagen hat. Bei den modalen Normausdrücken ist es dagegen sachgemäß, Regeln deontischer Logik anzuwenden. Man kann solche Ausdrücke aber auch in eine nicht-modale Sprache übersetzen, und dies Verfahren hat manche Vorzüge.

<sup>6</sup> Vgl. beispielsweise Erik Stenius, Wittgensteins Traktat, dtsh. Frankfurt a. M. 1969, S. 206 ff. Stenius schließt sich ausdrücklich an Hare an, versucht diese Konzeption aber in der modalen Darstellungsweise von Wrights zu formulieren. Für „Phrastik“ sagt er im Anklang an Hare „Satzradikal“, und für „Neustik“ sagt er — nun im Sinne von Wrights — „Modalkomponente“. Diese Verbindung ist aber verfehlt. Ein modaler Sollenssatz, also einer mit „Modalkomponente“, ist etwas ganz anderes als ein einfacher Sollenssatz mit einem „neustischen“ Moment. Beide unterliegen verschiedenen logischen Regeln. Vgl.: „Es ist geboten, die Tür zu schließen“ und „Schließe die Tür!“. Beim modalen Sollenssatz kann man auch die modale Komponente logischen Operationen unterwerfen (wie es Stenius auch tut): „Es ist *nicht* geboten, die Tür zu schließen“. Beim einfachen Sollenssatz gilt das nur für die Phrastik: „Schließe die Tür *nicht!*“

Hare selber unterscheidet übrigens, wenn auch nur in einer Anmerkung, ausdrücklich zwischen einfachen Sollenssätzen, wie er sie untersucht, und modalen Sätzen. Vgl. a. a. O., S. 27, Anm. 1. Auch Lorenzen, Normative Logic and Ethics, S. 69, führt die Unterscheidung durch, wobei er jedoch die modalen Ausdrücke zu Unrecht für die rechtswissenschaftlich wichtigeren hält. „Normen“ im Sinne von Bindungen großem Werk sind einfache Sollenssätze.



### 1. Zur Logik einfacher Sollensätze

Daß die überlieferte Logik unvollständig sei und durch neustische Regeln ergänzt werden müsse, führt Hare auf eine traditionelle Befangenheit der Logiker zurück, „who have not looked beyond the indicative mood“. Dies mag sein; aber ein indifferentes Substrat im Sinne einer „Phrastik“, welches ergänzungsbedürftig ist, aber gleichwohl die Vornahme logischer Operationen gestattet, kennt die moderne Logik von Frege an, — was die Prädikatenlogik anlangt also von Anfang an. Und hier hat man bereits ausgearbeitete Regeln, von denen man Gebrauch machen kann.

Es handelt sich dabei um „Ausagefunktionen“<sup>7</sup>; das sind Gebilde wie „x ist ein weißer Rabe“. Der Buchstabe x deutet eine Leerstelle an, die durch den Namen eines Gegenstandes auszufüllen ist. Eine Aussagefunktion ist nicht wahr oder falsch, sondern „erfüllbar“ oder „nicht erfüllbar“, je nachdem, ob sie zu einer wahren Aussage ergänzt werden kann oder nicht. Erfüllt wird sie durch einen Gegenstand, dessen Name, in die Leerstelle eingesetzt, sie zu einem wahren Satz ergänzen würde. So wird die Aussagefunktion „x ist ein weißer Rabe“ durch den Raben Jakob genau dann erfüllt, wenn Jakob ein weißer Rabe ist; nicht erfüllt wird sie durch den Raben Hans, der schwarz ist. Der Satz „Hans ist ein weißer Rabe“ wäre demgemäß falsch.

Außer durch Einsetzen eines Eigennamens kann die Aussagefunktion auch dadurch zu einem Satz ergänzt werden, daß man die freie Variable x durch einen Existenz-Operator oder einen All-Operator bindet: „Es gibt ein x derart: x ist ein weißer Rabe“, was übrigens wahr ist; „Für jedes x gilt: x ist ein weißer Rabe“, was bekanntlich falsch ist. Den letzten Satz kann man auch so ausdrücken: „Es gibt *kein* x derart: x ist *kein* weißer Rabe“.

<sup>7</sup> Vgl. Standarddarstellungen formaler Logik, z. B. Copi, *Symbolic Logic*, 2. Aufl., New York 1965, S. 70 ff.; Hans Reichenbach, *Elements of Symbolic Logic*, New York 1947, S. 80 ff. Reichenbachs Ausführungen sind deshalb besonders interessant, weil er auf die Verwendung von Aussagefunktionen in der natürlichen Sprache hinweist. — Wegen der Bedeutung der Aussagefunktionen für die Semantik vgl. Wolfgang Stegmüller, *Das Wahrheitsproblem in der Semantik*, Wien 1957, S. 58 ff.

Mit einer Aussagefunktion verbindet sich nicht der Anspruch, daß es etwas gebe, das die in Frage stehende Eigenschaft hat, oder aber daß es nichts dergleichen gebe. Es ist deshalb möglich, sie mit dem „Sollen“ zu verknüpfen, indem man mit ihr den Anspruch verbindet, daß eine Handlung vorgenommen werden soll, durch die sie erfüllt wird, oder aber, daß eine solche Handlung gerade nicht vorgenommen werden soll. Wenn mit einer Aussagefunktion der Anspruch verbunden ist, daß sie durch eine Handlung erfüllt werden soll, so sprechen wir von einem „Gebot“. Ist mit ihr der Anspruch verbunden, daß sie nicht erfüllt werden soll, sprechen wir von einem „Verbot“. Ein Gebot ist seiner normativen Tendenz nach ein Es-gibt-Satz; ein Verbot ist ein tendenzieller Allsatz.<sup>8</sup>

Wenn A dem B, der bei einem Unfall verletzt wurde, Hilfe leistet, so vollzieht er eine Handlung, durch die die Aussagefunktion: „A leistet durch x dem B Hilfe“ erfüllt wird. Damit wird auch das Gebot erfüllt, das diese Aussagefunktion umfaßt: „A soll eine Handlung (x) vollziehen, durch die er dem B Hilfe leistet“. Da nun die Aussagefunktion erfüllt wird, ist die Aussage wahr — durch A wahrgemacht worden —: „Es gibt eine Handlung x derart: A leistet durch x dem B Hilfe.“

Wenn wir Sollenssätze als Aussagefunktionen betrachten, die mit einem normativen Anspruch auf Erfüllung oder Nichterfüllung verknüpft sind, so ist das keine „Erklärung“ (Reduktion) des Sollenssatzes; der normative Charakter wird nicht auf etwas anderes zurückgeführt, sondern bleibt vorausgesetzt. Es ist vielmehr eine Umschreibung in technischen Ausdrücken, die es ermöglichen soll, die logischen Beziehungen zwischen Sollenssätzen und zwischen Sollenssätzen und ihrer Erfüllung oder Übertretung zu analysieren. Der leitende Gedanke ist dabei, die juristischen Begriffe der Erfüllung eines Gebotes und der Erfüllung eines Verbotstatbestandes als Sonderfälle des semantischen Erfüllungsbegriffs zu interpretieren.<sup>9</sup>

<sup>8</sup> Wenn Popper in einer berühmten Metapher Naturgesetze als „Verbote“ charakterisiert, so bezieht er sich auf diesen Begriff des Verbotenseins, nicht auf den modalen, von dem im nächsten Kapitel die Rede sein wird.

<sup>9</sup> Der Sollenssatz ist m. E. ein typischer Fall, wo die natürliche Sprache Aussagefunktionen, d. h. das Offensein einer Aussage zum Ausdruck bringt. Ein anderer typischer Fall ist die Frage, vor allem die Frage nach dem „wer“, „was“,

Werden Sollenssätze als Aussagefunktionen gedeutet, so wird begreiflich, wieso und inwieweit man logische Regeln, die durch die Eigenschaft bestimmt sind, daß sie von wahren Sätzen zu wahren Sätzen führen, auf Sollenssätze anwenden kann: Diese machen zwar nicht geltend, daß etwas wahr sei, wohl aber, daß es „wahr gemacht“ oder „nicht wahr gemacht“ werden solle.<sup>10</sup>

Man muß nun unterscheiden zwischen den logischen Beziehungen, die zwischen den Aussagefunktionen als solchen bestehen, und den Beziehungen, die sich ergeben, wenn man das präskriptiv-semantische Moment der Erfüllung hinzunimmt. An und für sich darf man an Sollenssätzen wie überhaupt an Aussagefunktionen alle logischen Operationen vornehmen; aber man hat keine Garantie dafür, daß das Ergebnis im präskriptiven Zusammenhang bleibt. Hierfür müßte man ein besonderes — sozusagen neustisches — Prinzip beachten, aus dem wir später eine logische Regel entwickeln wollen.

Ein Sollenssatz bedeutet ja, daß mit einer Aussagefunktion das präskriptive Moment verbunden ist, daß man die Funktion erfüllen soll oder daß man sie nicht übertreten, d. h. nicht die komplementäre Funktion erfüllen soll. Und dieser präskriptive Anspruch hat zugleich den Sinn: wenn du die beschriebene Handlung vollziehst, hast du deine Pflicht erfüllt bzw. verletzt. Präskriptiv zulässige Operationen sind demgemäß solche, bei denen dieser Anspruch gewahrt bleibt. Auch mit dem abgeleiteten Sollenssatz muß sich der Sinn verbinden können: wenn du die beschriebene Handlung vollziehst, hast du die ursprüngliche Norm erfüllt bzw. übertreten.

Das ist nun längst nicht bei allen Operationen der Fall, die nach „wann“ oder „wo“, in der mit einer Aussagefunktion die Aufforderung verbunden ist, sie zwar nicht zu erfüllen, aber den Namen eines Gegenstandes anzugeben, der sie erfüllt, so daß durch die Einsetzung des Namens in die Leerstelle die Funktion zu einem wahren Satz würde. Vgl. Carnap, *Logische Syntax der Sprache*, Wien 1934, S. 223. Stenius, a. a. O., S. 221, drückt die Verwandtschaft und den Unterschied zwischen Imperativen und (Alternativ-) Fragen zutreffend so aus: „Die ... Regel für den ‚Imperativ‘ könnte wie folgt formuliert werden: *Mache das Satzradikal wahr*“ und „Die Regel für das Sprachspiel des Interrogativs ... kann in dieser Form gegeben werden: *Antworte ‚ja‘ oder ‚nein‘ je nachdem, ob das Satzradikal eine wahre Beschreibung ist oder nicht*“. Der Gedanke, daß zwischen Fragesätzen und Sollenssätzen Querverbindungen bestehen, ist übrigens alt und weit verbreitet. Meist wird sogar — m. E. zu Unrecht — die Frage als eine spezielle Art des Imperativs gedeutet.

<sup>10</sup> Vgl. auch Copi, *Symbolic Logic*, S. 103.

allgemeiner Logik vorgenommen werden können. So kann man beispielsweise aus der deskriptiven Aussage „A befand sich gestern morgen um acht auf dem Marktplatz“ abschwächend folgern: „A befand sich irgendwann gestern morgen auf dem Marktplatz“ => „A befand sich irgendwann gestern auf dem Marktplatz“ => „A befand sich irgendwann auf dem Marktplatz“.

Nehmen wir einen entsprechenden Sollenssatz, so wären solche Folgerungen unzulässig, jedenfalls wenn wir den Folgesätzen den präskriptiven Charakter bewahren wollen: „A soll morgen früh um acht auf dem Marktplatz sein!“ :+ „A soll irgendwann morgen früh auf dem Marktplatz sein!“ :+ „A soll irgendwann auf dem Marktplatz sein!“ usw. Die Folgerung ist, wie gesagt, nur dann unzulässig, wenn man auch den Folgesatz als einen präskriptiven Satz zu interpretieren beansprucht; versteht man ihn als eine deskriptive Aussage über ein Sollen — was ohne weiteres möglich ist —, so ist gegen die Folgerung nichts einzuwenden: „A soll irgendwann morgen auf dem Marktplatz sein (— ich habe aber leider vergessen, wann!)“. Ein solcher Satz hat zwar keinen präskriptiven, aber einen, wenn auch abgeschwächten, informativen Gehalt.

Ähnlich verhält es sich, wenn man einem Sollenssatz abschwächend einen weiteren Sollenssatz mit einem „oder“ anhängt: „A soll morgen früh auf dem Marktplatz sein“ :+ „A soll morgen früh auf dem Marktplatz oder im Rathaus sein“. Deskriptiv wäre die Folgerung zulässig, präskriptiv nicht.<sup>11</sup>

Für beide Beispiele gilt: Eine Handlung, die einen abgeleiteten Sollenssatz erfüllt, erfüllt nicht notwendig den Sollenssatz, der als Prämisse steht. Wenn ein Normadressat den abgeleiteten Sollenssatz erfüllt hat, kann man nicht sicher sein, daß er seine Pflicht erfüllt hat. Eben deshalb sind die Folgerungen präskriptiv unzulässig.

Andererseits, soviel weiß man doch: Wenn der Adressat den abgeleiteten Sollenssatz *nicht erfüllt*, erfüllt er auch seine Pflicht *nicht*. Das heißt, daß auch der aus dem präskriptiven Zusammenhang gelöste abgeleitete Sollenssatz immerhin Information über den ursprünglichen Sollenssatz gibt, einen deskriptiven Sinn hat. Für viele Zwecke reicht das aus, nämlich dann, wenn nicht eine Anweisung

<sup>11</sup> Übrigens ein viel erörtertes Problem: Vgl. Alf Ross, *Directives and Norms*, S. 160 f. mit weiteren Literaturangaben.

für einen Normadressaten weitergegeben werden soll, sondern wenn Eigenschaften einer Rechtsordnung oder einer anderen Normordnung oder des Pflichtenstatus einer Person diskutiert werden sollen, etwa in vergleichender, geschichtlicher, rechtspolitischer oder auch dogmatischer Hinsicht.

Man kann beispielsweise sinnvoll sagen: „Bei uns hat der eheliche Vater die Geburt eines Kindes der Behörde anzuzeigen; es gibt aber Rechtsordnungen, wo dies nicht der Fall ist.“ Der erste Teil dieser Aussage ist eine zutreffende Folgerung aus der Vorschrift des § 16 des Personenstandsgesetzes, wonach der Vater die Geburt des Kindes „binnen einer Woche“ anzuzeigen hat. Aber man kann nun nicht weiterhin so folgern: „Jener Vater hat die Geburt seines Kindes angezeigt, also hat er sich normgemäß verhalten.“ Es könnte ja sein, daß er sich ein Vierteljahr damit Zeit gelassen hat. Der präskriptive Sinn der Norm ist also in der Folgerung verlorengegangen. Immerhin kann man dies schließen: Wenn ein Vater die Geburt seines Kindes überhaupt nicht angezeigt hat, hat er sich normwidrig verhalten.

Während man, wenn es nur auf den deskriptiven Sinn ankommt, die Regeln der allgemeinen Prädikatenlogik unbeschränkt auf Sollenssätze anwenden kann, muß man für Operationen im präskriptiven Sinnzusammenhang vor allem folgende Regel beachten: *Präskriptiv zulässig sind solche logischen Operationen, durch die ein Sollensatz an „Allgemeinheit“ verliert, aber nicht solche, durch die er an „Bestimmtheit“ verliert.*

Abschwächende Schlüsse aus einfachen Geboten sind demnach niemals zulässig. Zulässig sind dagegen Spezialisierungen von (unbedingten) Verboten: Wenn es verboten ist zu stehlen, ist es auch verboten, Autos zu stehlen, und ist es auch verboten, das Auto des A zu stehlen.

Besonders interessant ist die Anwendung der Regel bei Sollenssätzen in der wenn-dann-Form, die ihrer logischen Form nach Verbote sind, aber ein relatives, bedingtes Gebot enthalten. Wenn eine Polizeiverordnung es vorschreibt, daß „Tierhaare“, die fabrikmäßig verarbeitet werden, vor ihrer Aushändigung an die Arbeiter „durch ein spezielles Desinfektionsmittel D zu desinfizieren sind“, so ist

präskriptiv *zulässig*: der Schluß, daß „Ziegenhaare“ mit D zu behandeln sind, *unzulässig* hingegen: der Schluß, daß Tierhaare mit „irgendeinem Desinfektionsmittel“ zu behandeln sind. Im deskriptiven Zusammenhang sind beide Schlußweisen gleichermaßen zulässig.

Bei einem bedingten Sollenssatz — einem Verbot mit relativem Gebot — braucht man besondere Kautelen, um zu verhindern, daß ein Sollenssatz abgeleitet wird, bei dem die *Gebotskomponente* abgeschwächt ist, so daß man mit ihm nicht mehr den Anspruch verbinden kann: Wenn du so handelst, hast du deine Pflicht — jedenfalls relativ zur bedingenden Handlung — erfüllt.

Sehr bemerkenswert ist nun, daß sich die angegebene Regel implizit schon in Poppers „Logik der Forschung“ findet; nur hat sie dort den Status einer methodologischen und nicht logischen Regel: Es ist methodologisch sinnwidrig, die Bestimmtheit einer Hypothese abzuschwächen, weil dadurch ihre Überprüfbarkeit abgeschwächt wird. Gegen die Bildung von spezielleren Sätzen und Instantialsätzen, durch die die Hypothese auf einen Einzelfall festgelegt wird, bestehen dagegen keine Bedenken. Im Gegenteil werden solche Sätze bei der Überprüfung von Hypothesen zumindest stillschweigend verwandt: um eine Hypothese zu überprüfen, muß man sie zu einzelnen Prognosen spezifizieren.

Wie erklärt es sich, daß eine logische Operation, die im Bereich empirischer Wissenschaft zwar möglich, aber nicht sinnvoll ist, in der Anwendung auf Sollenssätze strikt unzulässig wird?

In der allgemeinen Logik operiert man mit Regeln, die die Eigenschaft haben, von wahren Sätzen zu anderen wahren Sätzen zu führen. Dabei dürfen die Folgesätze auch unbestimmter sein als die Prämissen, einen geringeren Informationsgehalt haben; deshalb sind sie ja nicht unwahr. Immerhin wird man manche solcher Folgerungen im Bereich empirischer Forschung, wenn es darum geht, die angenommene Wahrheit von Hypothesen an ihren Konklusionen zu überprüfen, vernünftigerweise nicht anwenden. Doch ist das eine methodologische und keine logische Überlegung.

Bei Geboten hat man es nun aber mit Sätzen zu tun, die nicht beanspruchen, wahr zu sein, sondern die wahr gemacht werden sollen. Wollte man hier Konklusionen mit einem geringeren Grad der

Bestimmtheit, des nun imperativischen Gehaltes zulassen, so würde das dazu führen, daß auch der loyale Adressat mit seinen Bemühungen höchstens zufällig das verwirklicht, was man ursprünglich von ihm verlangte.<sup>12</sup>

## 2. Zur Logik modaler Sollenssätze

Es ist also möglich, die Beziehungen zwischen Norm und Verhalten mit den Mitteln der allgemeinen Logik zu erfassen statt mit einer eigenen, deontischen Logik. Allerdings werden manche Schlußweisen, die nicht nur in der speziell normlogischen, sondern auch in der juristischen Literatur häufig anzutreffen sind, auf diese Weise nicht erfaßt; z. B. nicht eine Folgerung wie „Was geboten ist, ist auch erlaubt“.

Wenn wir bisher von „Geboten“ und „Verboten“ gesprochen haben, so dienten diese Ausdrücke nur der charakterisierenden Bezeichnung von Sollenssätzen der Form: „Man soll dies tun!“ und auch „Man soll jenes nicht tun!“. Es sind die logischen Eigenschaften von Sätzen dieser Form, die wir bisher erörtert haben. Dagegen haben wir die Ausdrücke des Geboten- oder Verbotenseins selber, also normativ-modale Ausdrücke wie „Es ist geboten, daß p“ oder „Es ist verboten, daß p“ nicht als selbständige Sätze behandelt, zwischen denen eigene logische Beziehungen bestehen. Eben dies tut nun aber die deontische Logik im engeren Sinne.

In der Tat kann die Rechtswissenschaft auf eine Analyse der Beziehungen zwischen normativ modalen Ausdrücken kaum verzichten; denn solche Sätze und Folgerungen aus ihnen spielen eine erhebliche Rolle nicht nur in rechtswissenschaftlichen Erörterungen, sondern auch in normativen Argumentationen des Alltags. Zudem werden solche Modalsätze auch beim Erlaß von Imperativen benutzt, weniger in den großen Gesetzeskodifikationen als etwa bei Dienstanweisungen, Verwaltungsakten, Anstaltsordnungen, gerichtlichen Urteilen u. dergl. Auf jeden Fall besteht ein größeres praktisches Interesse an der Logik normativer Modalsätze als an der „theoretischen Modal-

---

<sup>12</sup> Eine nähere Analyse des Verhältnisses zwischen Normanwendung und Überprüfung von Hypothesen, zwischen „Normlogik“ und „Wissenschaftslogik“ findet sich in meiner demnächst erscheinenden Arbeit: „Der Handlungsspielraum“.

logik“, die weder in der Mathematik noch in den Naturwissenschaften angewandt wird.

Es ist nun aber möglich, die Logik solcher Sätze auch von den hier angegebenen Grundlagen aus zu analysieren. Wir lassen uns dabei von einem Gedanken leiten, der auf Carnap zurückgeht; Carnap hat ihn bei der Analyse der theoretischen Modallogik verwandt.<sup>13</sup> Wir nehmen an, daß durch die normativen Modalausdrücke logische Beziehungen zwischen einfachen, d. h. nicht modalen Sollenssätzen und Verhaltensbeschreibungen in „inhaltlicher Redeweise“ ausgedrückt werden. Solche Ausdrücke lassen sich daher übersetzen in metasprachliche Aussagen über einfache Sollenssätze und Verhaltensaussagen.

Man kann sich diesen Zusammenhang an der Vorstellung verdeutlichen<sup>14</sup>, daß es eine Klasse von Sätzen gebe, die von einer Gruppe von Menschen als wahr angesehen werden: logisch-mathematische Gesetze, Naturgesetze, bestimmte Sachverhaltsbeschreibungen, vielleicht auch religiöse und politische Dogmen. Alle Aussagen, die von dieser Klasse von Sätzen logisch impliziert werden, sind in besonderer Weise ausgezeichnet, und man kann dies in inhaltlicher Redeweise dadurch zum Ausdruck bringen, daß man den Inhalt der Aussagen als „notwendig“ interpretiert.

Man könnte dann etwa folgendes Schema der Übersetzung oder besser der Rückübersetzung modalen Aussagen annehmen:

Der Satz „Es ist notwendig, daß  $p$ “ ist wahr dann und nur dann, wenn „ $p$ “ eine logische Folge einer ausgezeichneten Klasse von wahren Sätzen ist.

Natürlich ist der Ausdruck „ausgezeichnete Klasse von Sätzen“ vage; aber das ist kein Fehler, im Gegenteil: Es lokalisiert sich hier nur der Grund, warum Modalausdrücke als solche ziemlich unbestimmt sind. Wenn Einigkeit darüber besteht, welche Arten von Sätzen in besonderer Weise auszuzeichnen sind — etwa nur mathematisch-logische, oder auch Naturgesetze, oder auch noch andere

<sup>13</sup> Vgl. Carnap, *Logische Syntax der Sprache*, S. 192 ff., und dann, mit Unterschieden im einzelnen, Carnap, *Meaning and Necessity*, S. 173 ff.; Reichenbach, *Symbolic Logic*, S. 391 ff.; Lorenzen, *Normative Logic and Ethics*, S. 62.

<sup>14</sup> Vgl. Lorenzen, a. a. O., S. 62 und S. 69, der auf diese Weise auch die deontische Logik konstruiert.



Sätze — besteht auch Einigkeit darüber, was „notwendig“ oder „möglich“ heißt.

Diese Überlegungen lassen sich nun auf Rechtsnormen und allgemein auf Sollenssätze übertragen. Die Eigenschaft, durch die gewisse Sätze hervorgehoben werden: daß sie von einer Klasse ausgezeichneter Sätze impliziert werden, ist offenbar unabhängig davon, ob es sich um eine Klasse von ontischen oder deontischen Sätzen handelt. Wir wollen deshalb von folgendem, dem ersten analogen Übersetzungsschema ausgehen:

Der Satz „Es ist geboten, p zu tun“ ist wahr dann und nur dann, wenn der Satz „Man soll p tun!“ eine logische Folge aus der Klasse der gültigen Sollenssätze ist.<sup>15</sup> Im einfachsten Fall ist er wörtlich in ihr enthalten.

Bei der Betrachtungsweise, die wir nun eingenommen haben, besagt das Gebotensein also nicht mehr, daß ein Sollenssatz *erfüllt* werden soll, sondern daß er von der Klasse der gültigen Sollenssätze *impliziert wird*. Das bedeutet, daß es unwesentlich ist, ob der Satz ein Tun oder ein Unterlassen verlangt. Es steht nichts im Wege, nun auch von „Geboten“, eine Handlung nicht zu vollziehen, zu sprechen. Man wird es dann als eine sprachliche Abkürzung hierfür ansehen, daß die Handlung „verboten“ sei. — Daß ein Verhalten „erlaubt“ ist, würde bedeuten, daß sich kein Sollenssatz ableiten läßt, der die entgegengesetzte Verhaltensweise verlangt.

Man braucht die Einsicht in diese logischen Zusammenhänge, um die These vieler Juristen zu verstehen, daß der Unterschied zwischen „Geboten“ und „Verboten“ lediglich in der sprachlichen Fassung liege.<sup>16</sup> Wird die Analyse noch etwas weiter geführt, so lassen sich auch feinere Nuancen innerhalb dieser Konzeption erhellen.

Man kann nämlich die normlogischen Beziehungen, die wir untersucht haben, noch von einem etwas anderen Gesichtspunkt aus betrachten: Statt den Akzent darauf zu legen, daß eine bestimmte Ver-

---

<sup>15</sup> Bei *modalen* Sollenssätzen ist es m. E. unbedenklich, von der „Wahrheit“ der Sätze zu sprechen. Man bezieht sich dabei ja nicht unmittelbar auf Imperative, sondern auf logische Beziehungen zwischen Imperativen, deren Gültigkeit vorausgesetzt ist.

<sup>16</sup> Vgl. Kelsen, Hauptprobleme der Staatsrechtslehre, Tübingen 1923, S. 669; Karl Wolff, Verbotenes Verhalten, Wien 1923, S. 142 f.

haltensweise eine logische Konsequenz der gültigen Sollenssätze ist, kann man auch hervorheben, daß eine Verhaltensweise — es würde die entgegengesetzte sein — zu den gültigen Sollenssätzen in Widerspruch stehen würde. Bei diesem Ausgangspunkt liegt folgendes Übersetzungsschema nahe:

Der Satz „Es ist verboten, p zu tun!“ ist wahr dann und nur dann, wenn der Satz „Jemand vollzieht die Handlung p“ unverträglich ist mit der Klasse der gültigen Sollenssätze. — „Unverträglich“ würde bedeuten: wenn die Verhaltensaussage wahr ist, wird mindestens ein Sollenssatz übertreten oder nicht erfüllt.

Daß eine Handlung p „erlaubt“ ist, würde, so interpretiert, bedeuten, daß die entsprechende Handlungsaussage „p“ mit den gültigen Sollenssätzen verträglich ist. Selbstverständlich kann bei dieser Betrachtungsweise auch eine Aussage über ein Unterlassen mit Sollenssätzen unverträglich sein: Man würde dann in inhaltlicher Rede-weise sagen: „Es ist verboten, die Handlung p zu unterlassen“, und man würde es konsequenterweise als eine sprachliche Abkürzung hierfür ansehen, wenn gesagt wird: „Es ist geboten, p zu vollziehen“.

Man erhält die gleichen normlogischen Formen, ob man nun von der Folgebeziehung oder der Unverträglichkeitsbeziehung ausgeht; aber mit den verschiedenen Ausgangspunkten kann sich in typischer Weise ein verschiedener pragmatisch-psychologischer oder auch philosophischer Standpunkt verbinden. Denn es ist ein Unterschied, ob man auf das Verhalten blickt, wie es gesollt ist, oder wie es sich als normwidrig darstellen würde. Einmal blickt man auf die „ideale“ Sphäre der Normen und einmal auf das Verhalten von Menschen, von denen man voraussetzt, daß sie frei sind, sich für oder gegen die Normen zu entscheiden.

Bei theoretischen Modalsätzen gibt es einen entsprechenden Unterschied der Interpretation nicht, weil man es hier mit Sätzen zu tun hat, die von vornherein wahr oder nicht wahr sind. Es ist pragmatisch gleichgültig, ob man sagt: „Es ist notwendig, daß alle Raben schwarz sind“ oder: „Es ist unmöglich, daß ein Rabe nicht schwarz ist“. Vermutlich ist das auch der Grund dafür, daß es in der natürlichen Sprache kein Wort gibt, das im Hinblick auf die theoretischen Modalitäten dem Wort „Verbot“ entspricht. Man hat hier nur die

Ausdrücke „Es ist notwendig, daß nicht...“ oder „Es ist unmöglich, daß...“; diesen Ausdrücken entspricht in den normativen Modalausdrücken „Es ist geboten, daß nicht...“ und „Es ist unerlaubt, daß...“.

Es ist wohl kaum ein Zufall, daß Kelsen das Gebotensein als Grundmodus annimmt und das Verbot demgemäß als „Gebot einer Unterlassung“ definiert.<sup>17</sup> Das ist von seinem Standpunkt aus nur konsequent, sieht er doch die Aufgabe der Rechtswissenschaft allein in der Analyse der Normenordnung und der Zurückführung von Sollenssätzen auf grundlegendere Sollenssätze. Gerhard Husserl dagegen, der die Sichtweise des Normadressaten, des einzelnen handelnden Menschen in den Vordergrund stellt, interpretiert ebenso konsequent die Handlungspflichten der „echten Unterlassungsdelikte“ als „Verbote, etwas zu unterlassen“.<sup>18</sup> Er sieht also — jedenfalls in diesem Zusammenhang — die Beziehung der Unverträglichkeit als Grundbeziehung an. Man kann nicht leugnen, daß das als psychologische Beschreibung für viele Fälle zutreffend ist. Wenn jemand seinem verunglückten Nächsten nicht aus menschlicher Solidarität beisteht, sondern weil das Recht es verlangt, so deswegen, weil Untätigkeit in diesem Falle mit den Rechtsnormen unverträglich wäre, gröber gesagt: weil er dann mit strafrechtlichen Sanktionen zu rechnen hätte.

Natürlich braucht man sich nicht für einen Grundmodus zu entscheiden. Unsere Analyse dient nur dazu, derartige Entscheidungen, die sich in rechtswissenschaftlichen Texten finden, in ihrem logischen Charakter verständlich zu machen. Sprachlich am einfachsten ist es, wenn man Handlungspflichten als „Gebote“ ausdrückt und Unter-

<sup>17</sup> Siehe Kelsen, a. a. O., S. 669. — Eben deshalb spricht man ja auch von den „Zehn Geboten“, obwohl es sich hier vorzugsweise um Unterlassungspflichten handelt. Wichtiger als dies erscheint aber die Vorstellung, daß Gott sie „geboten“ habe, oder, anders gesagt, daß sie auf eine in besonderer Weise ausgezeichnete Quelle zurückzuführen seien. — Wie kommt es übrigens, daß die Sätze „Du sollst nicht töten“ und „Du darfst nicht töten“ synonym sind, obwohl doch die Ausdrücke „sollen“ und „dürfen“ alles andere als synonym sind? Nun, der erste Satz ist ein einfacher Sollensatz, der zweite bringt in inhaltlicher, modaler Redeweise eine logische Unverträglichkeitsbezeichnung zum Ausdruck.

<sup>18</sup> Vgl. Husserl, Negatives Sollen im Bürgerlichen Recht, in: *Recht und Welt*, Frankfurt a. M. 1964, S. 115 ff. (153 f.).

lassungspflichten als „Verbote“. Dann deckt sich auch im Ergebnis die modale Ausdrucksweise mit dem Unterschied zwischen einfachen Sollenssätzen, von dem wir ausgegangen sind.

Wenn auch die inhaltliche Redeweise der normativen Modalsätze in vieler Hinsicht einfacher und sinnfälliger ist als die formale metasprachliche Ausdrucksweise, so ist sie andererseits und aus den gleichen Gründen auch eher Mißverständnissen ausgesetzt und verleitet zu Scheinbegründungen und unfruchtbaren dogmatischen Streitigkeiten. Vor allem besteht bei ihr die Gefahr, daß man mit einem scheinbar normlogischen Argument eine Wertentscheidung verdeckt. Nehmen wir z. B. den oben zitierten Satz: „Was geboten ist, ist auch erlaubt“. In formaler, metasprachlicher Redeweise würde diese Folgerung lediglich besagen: „Wenn der Satz, daß man  $p$  ausführen soll, von der Klasse der gültigen Sollenssätze impliziert wird, so ist der Satz, daß man  $p$  ausführt, mit dieser Klasse von Sätzen nicht unverträglich.“ Hierbei ist freilich vorausgesetzt, daß die Sollenssätze einander nicht widersprechen; etwaige Widersprüche müßte man also durch Auslegung beseitigt haben.<sup>19</sup> Ein solcher Satz ist dann wahr, aber auch rein analytisch.

Wenn man dagegen von der inhaltlichen Redeweise ausgeht, so besteht die Gefahr, daß man im Wege einer Scheinbegründung umgekehrt verfährt: daß man sich auf den Satz „Was geboten ist, ist auch erlaubt“ beruft, um Geboten ein Übergewicht über etwa entgegengesetzte Verbote zu verschaffen und auf diese Weise den Normwiderspruch zu beseitigen. Man benutzt dann die Folgerung als eine normlogische Variante des Satzes „Der Zweck heiligt die Mittel“.

Halten wir fest: Wenn von „Geboten“ und „Verboten“ die Rede ist, kann damit ganz Verschiedenes gemeint sein. Es können einfache Sollenssätze gemeint sein wie „Man soll dies tun!“ oder „Man soll jenes nicht tun!“. Solche Ausdrücke sind als Aussagefunktionen zu

<sup>19</sup> Sonst würde man auch  $\text{non-}p$  ableiten können. Das Auftreten von Normkollisionen in den Rechtsordnungen gibt übrigens keinen Anlaß zu bezweifeln, daß sich die Regeln der Logik auf Normen anwenden lassen, wie neuerdings Kelsen meint. Vgl. *Recht und Logik*, Forum 12 (1965), S. 421 ff. Eine Normkollision bedeutet logisch gesehen nichts anderes als was sie juristisch bedeutet: Von zwei Aussagefunktionen läßt sich — aus logischen oder faktischen Gründen — nur eine erfüllen, oder man kann nicht umhin, (verbotenerweise) eine Funktion zu erfüllen, wenn man eine andere (pflichtgemäß) erfüllt.

verstehen, die mit dem Anspruch verbunden sind, daß sie erfüllt oder nicht erfüllt werden sollen; und als Aussagefunktionen unterliegen sie den üblichen Regeln der Logik.

Zuweilen meint man aber auch modale Sätze wie „Es ist geboten, daß...“ oder „Es ist verboten, daß...“. Für solche Sätze kann man Regeln deontischer Logik aufstellen. Aber unentbehrlich ist eine solche Logik nicht, da man normative Modalausdrücke in metasprachliche Aussagen über einfache Sollenssätze übersetzen kann.

Dazu sei nun noch eine Übersicht über die normativen Modalitäten angefügt. Sie sind jeweils in den äquivalenten Ausdrücken des Gebotenseins, des Verbotenseins und des Erlaubtseins formuliert; mit einem Stichwort ist die nächstliegende metasprachliche Umschreibung angedeutet. Die Buchstaben I, V und P spielen auf einen Satz von Modestinus an (1.7 D 1,3 de legibus): „leges virtus haec est: imperare, vetare, permittere, punire“. Das Problem der rechtlichen Sanktion, für die hier „punire“ steht, kann in unserem Zusammenhang außer Betracht bleiben.

Norm-Modus	I-Ausdruck	V-Ausdruck	P-Ausdruck	Metasprachl. Umschreibg.
geboten	Ip	V-p	-P-p	Folgebeziehung
verboten	I-p	Vp	-Pp	Unverträglichkeit
freigestellt	-Ip & -I-p	-V-p & -Vp	P-p & Pp	ungeregelt
nicht geboten	-Ip	-V-p	P-p	keine Folgebeziehung
erlaubt	-I-p	-Vp	Pp	Verträglichkeit
nicht freigestellt	Ip v I-p	V-p v Vp	-P-p v -Pp	geregelt

## LITERATURHINWEISE

Die folgenden Literaturangaben beschränken sich auf einige grundlegende oder umfassende Arbeiten:

- Anderson, A. R.*: The Formal Analysis of Normative Systems, New Haven 1956; neu abgedr. in: The Logic of Decision and Action, hrsg. v. N. Rescher, Pittsburgh 1967, S. 147—213.
- Becker, O.*: Untersuchungen über den Modalkalkül, Meisenheim am Glan 1952.
- Hare, R. M.*: The Language of Morals, Oxford 1952.
- Kalinowski, G.*: Introduction à la logique juridique, Paris 1965.
- Lemmon, E. J.*: Deontic Logic and the Logic of Imperatives, Logique et Analyse, Bd. 8 (1965), S. 39 ff.
- Lorenzen, P.*: Normative Logic and Ethics, Mannheim—Zürich 1969 (B. I. Taschenbuch).
- Rescher, N.*: The Logic of Commands, London 1966 (Taschenbuch).
- Rödig, J.*: Die Denkform der Alternative in der Jurisprudenz, Berlin—Heidelberg—New York 1969.
- Ross, A.*: Directives and Norms, London 1968.
- Tammelo, I.*: Outlines of Modern Legal Logic, Wiesbaden 1969.
- Wagner, H.*, und *Haag, K.*: Die moderne Logik in der Rechtswissenschaft, Bad Homburg v. d. H. 1970.
- Weinberger, O.*: Die Sollsatzproblematik in der modernen Logik, Prag 1958.
- Wright, G. H. von.*: Norm and Action, London 1963.
- Wright, G. H. von.*: An Essay in Deontic Logic and the General Theory of Action, Acta Philosophica Fennica, Fasc. 21 (1968), mit einer umfassenden Bibliographie deontischer und imperativer Logik.

## ZU DEN AUTOREN DIESES BANDES

*Böhler, Dietrich* — Dr. phil., Wissenschaftlicher Assistent am Philosophischen Institut der Universität Saarbrücken —  
Saarbrücken, Hochwaldstraße 12

*Calliess, Rolf-Peter* — Dr. phil., Wissenschaftlicher Assistent an der Fakultät für Rechtswissenschaft der Universität Bielefeld (Stipendiat der DFG) —  
Isingdorf/Bielefeld Nr. 11a

*Jahr, Günther* — Dr. iur., Ordentlicher Professor an der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität Saarbrücken (Römisches Recht, Zivilrecht, Internationales Privatrecht und Rechtsvergleichung) —  
Scheidt/Saar, Eichendorffstraße 13

*Klüver, Jürgen* — Dr. phil., Wissenschaftlicher Assistent am Philosophischen Institut der Universität Saarbrücken —  
Saarbrücken, Lebacher Straße 31

*Maihofer, Werner* — Dr. iur., Dr. iur. h. c., Ordentlicher Professor an der Fakultät für Rechtswissenschaft der Universität Bielefeld (Strafrecht und Strafprozeßrecht, Rechtsphilosophie und Sozialphilosophie, Rechtssoziologie und Rechtstheorie) —  
Bielefeld, Cranachstraße 10 a

*Paul, Wolf* — Assistent am Institut für Rechts- und Sozialphilosophie der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität Saarbrücken —  
St. Ingbert, Wiesenstraße 141

*Philipps, Lothar* — Dr. iur., Privatdozent an der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität Saarbrücken (Strafrecht, Rechtsphilosophie, Rechtstheorie) —  
St. Ingbert, Am Rischbacher Rech 82

*Priester, Jens-Michael* — Assistent am Institut für Rechts- und Sozialphilosophie der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität Saarbrücken —  
Detmold, Lange Straße 55

*von Savigny, Eike* — Dr. phil., Privatdozent an der Philosophischen Fakultät der Universität München (Philosophie) Philosophisches Seminar II der Universität München —  
München 22, Kaulbachstraße 31

*Schmidt, Jürgen* — Dr. iur., Wissenschaftlicher Assistent an der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität Saarbrücken —  
Saarbrücken, Feldmannstraße 94

*Wolf, Friedrich-O.* — Dr. phil., Wissenschaftlicher Assistent am Philosophischen Institut der Universität Saarbrücken —  
Saarbrücken, Arndtstraße 5

*Zacher, Ewald* — Dr. iur., Wissenschaftlicher Mitarbeiter bei der Rabanus-Maurus-Akademie Frankfurt —  
Frankfurt, Eschenheimer Anlage 22/II



## SACHVERZEICHNIS

Die Zahlen beziehen sich auf Seiten des Sammelbandes. Bei Verweisungen auf mehrere Seiten wurde nur die erste Seite der Verweisung zitiert.

- ableitbar, S. 323
- Absicht, dogmatikkritische S. 186
- actio, S. 156
- Adäquatheit, S. 372
- Äußerlichkeit, S. 147
- Affektionsinteresse, S. 253
- Aggression, intraspezifische S. 247
- akzeptieren, S. 335
- Akzeptierung, S. 305
- Allgemeinbegriff, S. 307
- Allsatz, S. 356
- Analyse, S. 69
- Analyse des bürgerlich-kapitalistischen Rechts, S. 210
- Analyse, logische, S. 317
- Andere, generalisierte, S. 156
- Annahme, S. 130
- Ansatz, dialektisch-hermeneutischer, S. 8
- Anthropologie, S. 70, 148, 298
- Antinomie, S. 23
- Arbeiterstreik, S. 76
- Argument, dogmatisches und prozessuales, S. 138
- Argument, logisches, S. 138
- Argument, soziales, S. 139
- Argument, systematisches, S. 401
- Aufbau (methodisch), S. 121
- Aufklärung, S. 67
- Aufklärung, gesellschaftswissenschaftliche, S. 260
- Ausbildung, juristische, S. 1
- auslegen, S. 110
- Auslegung, S. 329
- Auslegungsge- und -verbot, S. 406
- Aussage, S. 45
- Aussage-Befehl, S. 30
- Aussagefunktion, S. 355
- Aussagesatz, S. 45
- axiologisch, S. 329
- Axiom, S. 323
- Axiom, evidentes (markant lakonischer Grundsatz), S. 332
- Axiomatik, S. 264
- axiomatisiert, S. 339
- Axiomatisierung, S. 265, 316, 384
- Basisdiskussion, interdisziplinäre, S. 275
- Basisdisziplin der Jurisprudenz, S. 254
- Bedeutungswissen, S. 326
- Bedingtheit, gesellschaftliche, S. 288
- Bedürfnis, S. 129
- Begehungsdelikt-Unterlassungsdelikt, S. 415
- Begriff, S. 319
- Begriff, definierter, S. 328
- Begriff der Kritik des Rechts, S. 212
- Begriff, deskriptiver und normativer, S. 379

- Begriff, funktionaler, S. 282  
 Begriff, Genese des —, S. 382  
 Begriff, juristischer, S. 307  
 Begriff, normativer, S. 379  
 Begriffsbildung, S. 309, 372  
 Begriffsbildung, dialektisch-hermeneutische, S. 373  
 Begriffshierarchie, S. 370  
 Begriffsrealismus, S. 56  
 Begriffssystem, S. 375  
 Begriffssystem, wissenschaftliches, S. 369  
 begründen, S. 336  
 Begründung, juristische, S. 328  
 Begründungsstandard, S. 338  
 Begründung vom Ergebnis her, S. 47  
 Beobachtungsevidenz, S. 46, 252  
 Beobachtungssatz — Werturteil, empirischer Satz, S. 30  
 Beratungsregel, S. 134  
 Beratungssituation, S. 126  
 Beratungssituation mit Dictator, S. 135  
 Beratungssituation mit Prudens, S. 135  
 Beratungssituation mit Rex, S. 135  
 Beratungssituation, reine, S. 134  
 Beratungssituation, sozial eingeschränkt, S. 134  
 Bestätigung, S. 400  
 Bestätigungsgrad, S. 398  
 Bestandserhaltung, S. 165  
 Bestimmung des Menschen, S. 445  
 Beurteilung, S. 131  
 Beurteilungsprädikator, S. 235  
 Bewußtsein, juristisches, S. 191  
 Bildungsprivileg, S. 90  
 Bildungsprozeß, S. 169  
 Biologie, S. 148  
 Bodenrecht, S. 116, 160  
 Bundesverfassungsgericht, S. 164  
 Daten, S. 108  
 Dauerreflexion, S. 167  
 Deduktion, S. 99, 328  
 Definition, S. 321, 369  
 Definition, bedingte, S. 322  
 Definition, implizite, S. 400  
 Definitionenkette, S. 322  
 Definitionstheorie, S. 369  
 Demokratie, S. 167  
 Denkevidenz, S. 287  
 deskriptiv, S. 33, 373  
 deskriptiv-emotiv, S. 30  
 deskriptiv-normativ, S. 30  
 deskriptiv-präskriptiv, S. 30  
 Dezision, S. 80  
 Dialektik, S. 71, 241  
 dialektisch-hermeneutisch, S. 60  
 Dialog, S. 159  
 Dialogspiel, S. 234  
 Differentialdiagnose, S. 271  
 differentia specifica, S. 400  
 Differenzbegründungsgebot, S. 401  
 Differenz, ideologische zwischen Faktum und Norm, S. 271  
 Differenz, soziologische zwischen Norm und Faktum, S. 272  
 Dimension, formale am Recht, S. 250  
 Diskussion, S. 391  
 Diskussion, Einschränkung der, S. 391  
 Distanz, S. 70  
 Distanzierung, S. 74, 169  
 Dogma, S. 135, 376  
 Dogma, absolutes, S. 135

- Dogma, relatives, S. 135  
 Dogmatik, S. 57  
 Dogmatik, horizontale, S. 400  
 Dogmatik, vertikale, S. 400  
 Domatikkritik, S. 218  
 Dynamik, S. 62  
 Dynamik, emanzipatorische, S. 116  
 Dysfunktionalität, S. 168  
 E (: evaluative)-Aussage, S. 385  
 E-Diskussion, S. 396  
 E-Hypothese, Bestätigung, S. 397  
 eingeführt, exemplarisch, S. 233  
 Einpassung, S. 169  
 Einstellung auf Recht, S. 248  
 Emanzipation — emanzipatorisch,  
   S. 85  
 empirisch, S. 30  
 empirisch-analytisch, S. 370  
 Engagement, praktisches, S. 7  
 Entfremdung, S. 201  
 Entfremdung, Aufhebung der, S. 202  
 Entfremdung, Gestalt der, S. 212  
 Entscheidung, S. 166  
 Entscheidung finden, S. 338  
 Entscheidungskompetenz, S. 110  
 Entscheidungsspielraum, S. 166  
 Entscheidungswissenschaft, S. 431  
 Entwicklungsproblem, S. 75  
 Erfahrung, Begriff der, S. 7  
 erfüllbar, S. 355  
 Erfüllung, S. 356  
 Erkenntnisinteresse, S. 112, 254  
 Erkenntnisinteresse, emanzipatorisch,  
   S. 72  
 Erkenntnisperspektive, S. 399  
 Erkenntnistheorie, juristische, S. 264  
 Erkenntniswissenschaft, S. 431  
 erlaubt, S. 361  
 Erwähnung und Gebrauch, S. 23  
 Erwartung, S. 155  
 Erwartung, Intersubjektivität der,  
   S. 160  
 Erwartungsstruktur, S. 156  
 Es-gibt-Satz, S. 356  
 Evidenz, s. Wertevidenz, Beobach-  
   tungsevidenz, Sprachevidenz,  
   Denkevidenz  
 Evidenz, logische, S. 25, 238  
 Experiment, S. 71, 149  
 external aspect, S. 40  
  
 Fallentscheidung, S. 304  
 Feed-back-Prozeß, S. 154  
 Folgerung, normative, S. 352  
 Forderung an axiomatische Systeme,  
   S. 327  
 formalisiert, S. 330  
 Formalisierung, S. 294  
 Formalismus, S. 62  
 Formalobjekt, S. 250  
 Formel, S. 387  
 Formelkompromiß, S. 387  
 Forschen, Beginn spezifisch rechts-  
   theoretischen —s, S. 4  
 Fortschritt, technischer, S. 74  
 Fortschritt, technisch-industrieller,  
   S. 83  
 Fortschritt, Ungleichheit des, S. 453  
 Fortschritt, wissenschaftlicher, S. 73  
 Freiheit, S. 226  
 Fundamentaldialogisierung, S. 162  
 Fundamentaldynamisierung, S. 162  
 Funktionalismus — funktionalistisch,  
   S. 62  
 Funktion, -regulative, -integrative,  
   S. 247  
 Funktion, streitentscheidende, S. 52  
 Funktionsbegriff, S. 322  
 Funktionsüberfrachtung, S. 56

- Gattungsethik, S. 428  
 Gebot, S. 356  
 geboten, S. 363  
 Gefährdung, soziale, S. 93  
 Geistes- und Naturwissenschaften,  
 S. 148  
 Geltungsgrund, S. 147  
 Genese, S. 379  
 Genese von Begriffen, S. 374  
 genus proximum, S. 370  
 Gerechtigkeit, S. 15, 107, 144, 224,  
 266, 404  
 Gerechtigkeit in der bürgerlich-  
 kapitalistischen Gesellschaft,  
 S. 211  
 Gesamtschulungsprogramm, S. 90  
 Geschichte, Erkenntnis von, S. 200  
 Geschichte, Logik der, S. 199  
 geschichtlich, S. 101  
 Geschichtlichkeit, S. 148  
 Geschichtsdiagnostik, S. 198  
 Geschichtsphilosophie, S. 203  
 Geschichtsphilosophie, auf empirische  
 Sicherung bedachte revolutionäre,  
 S. 197  
 Geschichts- und Geisteswissenschaft,  
 S. 103  
 Geselligkeit, ungesellige, S. 247  
 Gesellschaft, klassenlose, S. 447  
 Gesellschaft, qualitative Ver-  
 änderung der, S. 213  
 Gesellschaft, weltbürgerliche, S. 447  
 Gesellschaft, wissenschaftlich-  
 technische, S. 151  
 Gesellschaftlichkeit von Recht,  
 Garantie der, S. 290  
 Gesellschaftsveränderung, S. 119  
 Gesellschaftswissenschaft, S. 105  
 Gesetzespositivismus, naturrechtlich,  
 S. 182  
 Gesetzespragmatismus, S. 143  
 Gesetzgeber, -ung, S. 109, 145  
 Gesetzgebungswissenschaft, S. 283  
 Gesetzlichkeit von Recht, Garantie  
 der, S. 279  
 Gesichtspunkt der Erhaltungs- und  
 Entfaltungsbedingungen, S. 248  
 Gespräch, S. 164  
 Gestalt, ideologische und Funktion  
 des Rechts, S. 208  
 Gewaltenteilung, S. 403  
 Gewalt, rechtsschöpferische, S. 166  
 Gewohnheitsrecht, S. 434  
 Gleichgewicht, S. 168  
 Gleichheit, S. 299  
 Goldene Regel, S. 95  
 Großforschung, S. 74, 161  
 Grundbegriff, S. 320  
 Grundlagendiskussion, rechtswissen-  
 schaftliche, S. 122  
 Grundrechtskatalog, S. 143  
 Grundstruktur der Lebensverhält-  
 nisse, ontologisch-anthropologisch,  
 S. 443  
 Gruppeninteresse, S. 119  
 Handeln, Maxime des, S. 397  
 Handeln, soziale, S. 156  
 Handeln, zweckrationales, S. 157  
 Handlung, S. 239  
 Handlung, deiktische, S. 233  
 Handlung, praktische, S. 241  
 Handlung, theoretische, S. 241  
 Handlungsbegriff, S. 52  
 Handlungswissenschaft, S. 285, 431  
 Hauptkontroverse (der Grund-  
 lagendiskussion der Sozialwissen-  
 schaften), S. 6

- Hermeneutik — hermeneutisch, S. 105  
 Hermeneutik, universale, S. 4  
 Hilfswissenschaft, S. 51  
 Historiker, S. 107  
 Humanismus, S. 86  
 Hypothese, S. 360
- Idealismus, S. 91  
 Idealismus, dialektischer, S. 78  
 Idealismus, juristischer, S. 427  
 Identität, S. 240  
 Ideologie, S. 291, 379  
 Ideologiekritik, S. 67, 218, 292  
 ideologiekritisch, S. 379  
 ideologisch, S. 97, 374  
 Imperativ, S. 30, 397  
 Imperativ, semantischer, S. 36  
 Indikativ, S. 34  
 Indikativ-Direktiv, S. 30  
 Indikativ, semantischer, S. 35  
 Informatik, S. 151, 264  
 Information, S. 73, 150  
 Informationsspeicher, S. 154  
 Informationstheorie, S. 170  
 Informationsverarbeitungskapazität, S. 155  
 Innerlichkeit, S. 147  
 Innerlichkeit und Äußerlichkeit, S. 153  
 Innovation, S. 158  
 Institution, S. 80, 151  
 Institution, -Meta, S. 167  
 Integration, S. 160  
 intentio recta, S. 63  
 intentio recta in Subjekt-Objekt-Relation, S. 66  
 Interaktion, S. 74  
 Interaktion, dialogische, S. 158  
 Interaktion, soziale, S. 156  
 Interaktionsmodell, S. 155  
 Interaktionsprozeß, S. 155  
 Interaktionsprozeß, dialogischer, S. 163  
 Interesse, S. 109, 252  
 Interesse, materielles, S. 92  
 Interessenideologie, S. 288  
 interessenloses Wohlgefallen, Betrachtung des Rechts in, S. 250  
 interessierte Anteilnahme, S. 252  
 internal aspect, S. 40  
 Interpretation, S. 85  
 Intersubjektivität, S. 79, 260, 374  
 Intersubjektivität der Erwartungen, S. 156  
 Intersubjektivitätsrelation, S. 81
- Judiz, S. 2  
 Juridik, S. 59, 425  
 Jurisprudenz, S. 74, 139, 147  
 Jurisprudenz, analytische, S. 4  
 Jurisprudenz, dogmatische, S. 115  
 Jurisprudenz, philosophische, S. 259  
 Jurisprudenz, realistische, S. 292, 427  
 Jurisprudenz, soziologische, S. 259  
 Jurisprudenz, theoretische, S. 260  
 Jurisprudenz und Evolution, S. 453  
 Jurisprudenz, Vorherrschaft der dogmatischen, S. 185  
 Justiz, S. 74
- Kalkülisierung von Rechtsentscheidungen, S. 265  
 Kategoriefehler, S. 23

- Klassifikation nach Gegenständen, S. 20  
 Klassifikation nach der Sprachebene, S. 22  
 Klassifikation von Wissenschaftsgebieten, Funktionen der, S. 19  
 Klassifikation von Wissenschaftsgebieten, Kriterien der, S. 19  
 Klausel, normative, S. 282  
 Kodifikation, S. 334  
 Kodifikationsstreit, S. 182  
 Kognitivität, S. 30  
 Kognitivität von Werturteilen, S. 28  
 Kommentierungsge- und -verbote, S. 406  
 Kommunikation, S. 72, 150, 372  
 Kommunikationsbeschränkung, S. 91  
 Kommunikationsnetzwerk, S. 163  
 Kommunikationsprozeß, S. 155  
 Kommunikationsosphäre, S. 161  
 Kommunikationsstruktur, dialogische, S. 157  
 Komplexitätsreduktion, S. 107  
 Konflikt, S. 82, 169  
 Konformitätserwartung, S. 95  
 konsistent, S. 375  
 Konsistenz, S. 65, 376  
 Konstanz, S. 164  
 Konstruktion, S. 154  
 Konstruktionsprozeß, S. 159  
 konstruktiv, S. 123  
 Kontrolle, S. 112  
 Konvention, S. 80  
 Konzeption des Rechts als Sinnzusammenhang des revolutionären Geschichtsprozesses, S. 214  
 korrekt, S. 340  
 Korrektheit, S. 327  
 Korruption der Rechtsgesinnung, S. 272  
 Krisen- und Entfremdungs(zustand), S. 198  
 Kriterium, S. 19  
 Kritik, S. 62  
 Kritik an historischer Rechtsschule und historischer Methode bei Marx, S. 192  
 Kritik, aufbauimmanente, S. 124  
 Kritik, aufbautranszendente und methodenimmanente, S. 125  
 Kritik der Vernunft, S. 143  
 Kritik, methodentranszendente, S. 125  
 Kritik, methodisch transzendent verfahren, S. 184  
 Kritik und Krise, S. 198  
 Kritisierbarkeit, S. 124  
 Kultur, bäuerlich-agrarische, S. 160  
 Kybernetik — kybernetisch, S. 68, 151  
 Legitimation, S. 97  
 Lehre, S. 307  
 Leitidee, S. 159  
 Lernprozeß, S. 150  
 Letztbegründung, S. 124  
 Logic of Science, S. 69  
 Logik, S. 69, 139, 264, 342  
 Logik, deontische, S. 353  
 Logik, formale, S. 232  
 Logik, juristische, S. 264  
 Logik, moderne, S. 6  
 Logik, transzendente, S. 233  
 Logikkalküle, S. 326  
 logisch folgen, S. 325  
 logisch wahr, S. 325  
 lokutionär, S. 31

- Marx' Kritik des bürgerlich-kapitalistischen Rechts, S. 210
- Marxismus, S. 227
- Marxistische Rechtstheorie als Kritik des Rechts, S. 207
- Marxistische Theorie als Kritik, S. 196
- Materialismus, S. 91, 204
- Materialismus, juristischer, S. 427
- materialistisch, S. 83
- Mehrdimensionalität des Rechts, S. 248
- Meinung, S. 130
- Meinung, gerechtfertigte, S. 131
- Mengentheorie, S. 230
- Menschenwürde, S. 164
- Menschlichkeit von Recht, Garantie der, S. 297
- Meta-Aussage, S. 308
- Metabegriff, S. 382
- Metamathematik, S. 382
- Metasprache, S. 22, 230
- Metatheorie, S. 7, 139
- Methode, analytisch-deduktive, S. 8
- Methode der Interpretation, S. 258
- Methode, dialektisch-hermeneutische, S. 60
- Methode, historische bei Marx, S. 190
- Methodenlehre, juristische, S. 98
- Methodenlehre, s. a. Rechtstheorie und Methodenlehre, S. 59
- Methodologie, S. 40, 111, 229, 255
- modales Element, s. a. Neustik, S. 36
- Modus, semantischer, S. 35
- Motiv, S. 109
- Natur der Sache, S. 99, 267, 441
- Naturgeschichte, S. 144
- Natur, kritische Funktion des Rechts betreffend, S. 209
- Naturrecht, S. 98, 142, 427
- Naturrecht mit „wechselndem“ oder „werdendem“ Inhalt, S. 146
- Naturrecht, Renaissance des, S. 146
- Natur- und Geisteswissenschaften, S. 142
- Natur und Geschichte, S. 142
- Naturwissenschaft, S. 83
- Neukantianismus, S. 5
- Neustik, S. 31, 354
- Nominalismus, S. 80
- Norm, S. 45, 75
- Norm, Bewertungs- und Bestimmungs-, S. 39
- Norm, ethische, S. 147
- Norm, soziale, S. 157
- Normal-Fall, S. 95
- normativ, S. 34, 372
- Normbehauptung, S. 325
- normierend, S. 124
- nulla poena sine lege, S. 279
- O (: observational)-Aussage, S. 385
- Objektbereich, S. 46, 100
- Objektbereich einer analytischen Rechtstheorie, S. 9
- Objektsprache, S. 22, 100
- O-Diskussion, S. 396
- Öffentlichkeit, S. 96
- O-Hypothese, Bestätigung, S. 396
- Ontologie, S. 22, 298
- operationalisierbar, S. 375
- Operationalisierbarkeit, S. 370
- operationalisiert, S. 371
- Operationalisierung, S. 371

- Operator, s. a. Neustik, S. 36  
 Organisation, S. 149
- Parteilichkeit, S. 7, 141  
 Partizipalien, S. 161  
 Partizipation, S. 170  
 performativ, p-er Akt, S. 33  
 personfunktional, S. 269  
 Perspektive, funktionale, S. 161  
 Phänomenologie, S. 6, 102  
 Philosophie, analytische, S. 6, 65  
 Philosophie, praktische, S. 4  
 Philosophie und Praxis, S. 200  
 Philosophisch-Werden der Welt,  
 S. 203  
 Phrastik, S. 31, 354  
 Planung, S. 84  
 Planungssystem, S. 161  
 Planungswissenschaft, S. 99  
 Planungs- und Leitungswissenschaft,  
 juristische, S. 219  
 Polis, S. 102  
 Politik, S. 84  
 Positivismus, S. 436  
 Positivismus, juristischer, S. 427  
 Positivismus philosophischer Kritik,  
 immanent, S. 184  
 Positivität, S. 76, 163  
 Prädikator, S. 233  
 Präferenzmuster, S. 164  
 präskriptiv, S. 34  
 Präzedenzfall, S. 110  
 Pragmatik, S. 32  
 Pragmatismus, S. 78  
 Praxis des Messens, S. 140  
 Praxis des schematischen Operierens,  
 S. 140  
 Praxis, juristische, S. 1, 122  
 Praxisvermittlung, S. 62
- Praxis, zum kritischen Prolog einer,  
 S. 203  
 Primäraussage, S. 311  
 Prinzip, Rechts-, S. 424  
 Privatrecht, internationales, S. 160,  
 309  
 Produktionsmittel, S. 92  
 Produktion von künftigem Recht,  
 wissenschaftliche, S. 440  
 Produktivkraft, S. 83  
 Profitinteresse, S. 93  
 Projektwissenschaft, S. 161  
 Proposition, o. a. Aussage, S. 30  
 Protojuridik, S. 139  
 Protologik, S. 139, 232  
 Protophysik, S. 139  
 Prozeß, S. 75  
 Prozeß, dialogischer, S. 158  
 Prozeß, dialogischer Rechts-  
 gewinnung, S. 166  
 Prozeß, gesellschaftlicher, S. 147  
 Prozeß, selbststeuernd, S. 154  
 Psychologismusstreit, S. 5
- Quantenmechanik, S. 149  
 Quantenphysik, S. 148  
 Quantifizierung, S. 294
- Radikalismus, philosophischer, S. 4  
 Rationalismus, S. 144  
 Rationalität, S. 97, 420  
 Rationalität, formale, S. 260  
 Rationalitätsgebot, S. 422  
 reactio, S. 156  
 Reaktion, S. 412  
 Realism, legal, S. 406  
 Realität, humane, S. 444  
 Recht, S. 62, 154  
 Recht, Absterben des, S. 220



- Recht als dialogischer Prozeß, S. 163  
 Recht als dialogische Struktur,  
 S. 159  
 Recht als Vorwegnahme mensch-  
 licher Zukunft, S. 439  
 Recht, bürgerlich-kapitalistisch,  
 S. 212  
 Recht, entpolitisiertes, S. 145  
 rechtfertigen, S. 336  
 Rechtfertigung, S. 343  
 Recht für Marx, gesellschaftliches  
 und politisches Phänomen, S. 194  
 Recht, gewissermaßen operationali-  
 siert, S. 375  
 Recht, menschliches, S. 116  
 Recht, politischer Prozeß, gesell-  
 schaftliche Konstruktion, S. 165  
 Recht, Prozeßcharakter des, S. 162  
 Recht, qualitativer Wandel des,  
 S. 213  
 Recht, richtiges, S. 145  
 Recht, Theorie des, S. 229  
 Rechtsänderung, S. 331  
 Rechtsapparat, S. 157  
 Rechtsauffassung, S. 268  
 Rechtsbefehl, S. 145  
 Rechtsdenken, transpositives, S. 257  
 Rechtsdistanz, S. 76  
 Rechtsdogmatik, S. 109, 255  
 Rechtsdogmatik, kommunikative,  
 S. 118  
 Rechtsdogmatik, Methode der,  
 S. 303  
 Rechtsdogmatik, reflektierte, S. 120  
 Rechtsentscheidung, S. 305  
 Rechtsethik, S. 144  
 Rechtsevidenz, S. 377  
 Rechtsfindung, S. 99, 389  
 Rechtsfolge, S. 303  
 Rechtsfolge, unverträgliche, S. 306  
 Rechtsforschung, dogmatikfrei, S. 184  
 Rechtsfortbildung, S. 116  
 Rechtsfortbildung, gewohnheits-  
 rechtliche, S. 280  
 Rechtsgefühl, S. 25, 95, 145, 278  
 Rechtsgeschichte, S. 309  
 Rechtsgewinnung, S. 107, 164, 387  
 Rechtsgewinnung, Prozeß der, S. 162  
 Rechtsinhalt, S. 145  
 Rechtskraft, S. 306  
 Rechtslehre, allgemeine, S. 307  
 Rechtslehre, reine, S. 294  
 Rechtsordnung, S. 42, 303  
 Rechtsordnung als soziales System,  
 S. 42  
 Rechtsordnung als theoretisches  
 System, S. 42  
 Rechtsordnung, historische, S. 304  
 Rechtsordnung, hypothetische,  
 S. 304  
 Rechtsphilosophie, S. 15, 99, 224,  
 273, 309  
 Rechtsplanung, S. 165  
 Rechtsplanungswissenschaft, S. 115,  
 166  
 Rechtspolitik, S. 282, 436  
 Rechtspositivismus, S. 142, 427  
 Rechtspraxis, S. 41, 169  
 Rechtsprechung, S. 107, 165  
 Rechtsprinzip, S. 403  
 Rechtssatz, S. 44, 98, 303  
 Rechtssatz, Geltung eines S. 305  
 Rechtssatzbehauptung, S. 45, 304  
 Rechtssatzbehauptung, theoretische  
 S. 58  
 Rechtsschule, historische S. 4, 62,  
 181  
 Rechtssicherheit, S. 144, 266  
 Rechtssoziologie, S. 42, 110, 247,  
 309

- Rechtssoziologie, empirisch-analytische S. 184  
 Rechtssoziologie, empirische S. 268  
 Rechtssoziologie, kritische S. 270  
 Rechtsprechung, ständige S. 280  
 Rechtsprechungswissenschaft, S. 283  
 Rechtssystem, S. 96  
 Rechtssystem, analytisches S. 376  
 Rechtssystem, positiviertes S. 282  
 Rechtsstatenforschung, S. 268  
 Rechtstechnik, blinde S. 7  
 Rechtstheorie, S. 2, 13, 62, 142, 284, 382  
 Rechtstheorie als Erkenntnistheorie des positiven Rechts S. 276  
 Rechtstheorie als Grundlagenwissenschaft der Rechtswissenschaft S. 57  
 Rechtstheorie als Hilfswissenschaft S. 51  
 Rechtstheorie als juristische Methodenlehre S. 184  
 Rechtstheorie als reine Wissenschaft S. 42  
 Rechtstheorie als strukturelle Systemtheorie S. 154  
 Rechtstheorie, analytische S. 249  
 Rechtstheorie, Begriff S. 13, 180  
 Rechtstheorie, entscheidungsvorbereitende Funktion der S. 51  
 Rechtstheorie, kritische S. 187, 252  
 Rechtstheorie, Marxistische S. 175  
 Rechtstheorie, Marxistische als Dogmatikkritik S. 216  
 Rechtstheorie, Marxistische als Kritik der Rechtswissenschaft S. 218  
 Rechtstheorie, Marxistische als „Kritik des Rechts“ S. 189  
 Rechtstheorie, Marxistische als kritische Rechtstheorie S. 216  
 Rechtstheorie, Marxistische im System des Sozialismus, ihr Standort im System der Rechtsforschung S. 186  
 Rechtstheorie, Marxistische ‚kritische‘ S. 184  
 Rechtstheorie, Methoden der S. 18  
 Rechtstheorie, Status der S. 99  
 Rechtstheorie, sozialistische (Entwicklungs-[Tradition-]Geschichte) S. 176  
 Rechtstheorie, streitentscheidende Funktion der S. 52  
 Rechtstheorie und Dogmatik S. 57  
 Rechtstheorie und Methodenlehre S. 14  
 Rechtstheorie (und Wissenschaftlichkeit des Rechts) S. 260  
 Rechtstheorie, Ziele der S. 16  
 Rechtsüberzeugung, S. 291  
 Rechtsutopie, S. 299  
 Rechtsvergleichung, S. 309  
 Rechtsverhältnis, S. 160  
 Rechtswissenschaft, S. 62, 139, 165, 220  
 Rechtswissenschaft als Erkenntniswissenschaft S. 436  
 Rechtswissenschaft als Gesellschaftswissenschaft bei Marx S. 194  
 Rechtswissenschaft als Handlungswissenschaft S. 467  
 Rechtswissenschaft als Seinswissenschaft S. 432  
 Rechtswissenschaft als Sollenswissenschaft S. 432  
 Rechtswissenschaft als Sozialwissenschaft S. 428  
 Rechtswissenschaft als Strukturwissenschaft S. 169

- Rechtswissenschaft als Zukunftswissenschaft S. 430  
 Rechtswissenschaft, Eigenart der S. 316  
 Rechtswissenschaft im engeren Sinne S. 309  
 Rechtswissenschaft, kritische S. 117  
 Rechtswissenschaft, kritische Selbstreflexion der bestehenden S. 218  
 Rechtswissenschaft, kritischer Teil der — analytischer Teil der S. 381  
 Rechtswissenschaft, moderne deutsche S. 181  
 Rechtswissenschaft, Praxisbezug der S. 99  
 Rechtswissenschaft, Strukturwandel der S. 219  
 Rechtswissenschaft, Typus einer dogmatikfreien S. 186  
 Redeweise, inhaltliche S. 362  
 Reflexion, S. 62, 242  
 Reflexion, dialektische S. 139  
 Reflexion, ideologiekritische S. 291, 374  
 Reflexion, kritische S. 62  
 Reflexion, totale S. 6, 277  
 Reflexion, transzendente S. 239  
 Reflexionsgebot auf „Gesetz und Recht“ S. 256  
 Reflexionsverbot S. 6  
 Reflexivität, S. 71, 157  
 Regel, S. 134  
 Regelmechanismus, kybernetischer S. 169  
 Regelprozeß, kybernetischer S. 155  
 Regelsystem, vermaschtes S. 152  
 Regelung, S. 150  
 Regelverletzung, S. 76  
 Rekonstruktion, S. 124, 235  
 Rekonstruktion, normierende S. 123  
 Rekonstruktionsprozeß, S. 235  
 Relation, S. 79  
 Relevanz, gesellschaftliche und Funktion des Rechts S. 207  
 Reproduktion des Rechtssystems S. 282  
 Reproduktion von Recht, permanente S. 282  
 Revolution, soziale S. 213  
 Reziprozität, S. 86, 168  
 Richter, S. 109, 165  
 Richterrecht, S. 280  
 Richtigkeit, gesellschaftliche S. 252  
 Richtigkeit, wissenschaftliche S. 253  
 Rolle, S. 75  
 Rollendistanz, S. 75  
 Rollentheorie, S. 94  
 Rollenverhalten, S. 75  
 Rückkoppelung, S. 150  
 Rückkoppelungsprozeß, S. 169  
 Sanktion, S. 412  
 Satz, normativer (Sollsatz) S. 43  
 Satzradikal, s. a. Phrastik S. 36  
 Savigny-Schule, Methode, historische bei Savigny S. 190  
 Scheinbegründung, S. 366  
 Schein, dialektischer S. 65  
 Scheinproblem, S. 52  
 Sein und Sollen, S. 142  
 Selbstbewußtsein, S. 156  
 Selbstdarstellungsprozeß, S. 157  
 Selbsterhaltung, S. 165  
 Selbstreflexion, S. 158  
 Semantik, S. 31, 264  
 semiotisch, S. 78  
 Sinn der (Geschichte) bei Marx S. 197  
 Sinn Grenzen, S. 165

- Sinnlosigkeit, S. 23  
 Situationsforschung, S. 107  
 Solipsismus — solipsistisch, S. 72  
 Sollenssatz, abgeleiteter S. 358  
 Sollenssatz, einfacher S. 354  
 Sollenssatz, modaler S. 354  
 Sozialforschung, S. 106  
 Sozialgeschichte, S. 144  
 Sozialingenieur, S. 170  
 Sozialkybernetik, S. 151  
 Sozialprodukt, S. 116  
 Sozialrecht, S. 84  
 Sozialtechnik, S. 152, 373  
 sozialtechnisch, S. 373  
 Sozialutopie, S. 299  
 Sozialwissenschaft, S. 63, 149  
 Sozialwissenschaft, allgemeine normative S. 9  
 Sozialwissenschaft, empirische kritische S. 9  
 Sozialwissenschaft, Grundlagen-  
 diskussion der S. 3  
 Sozialwissenschaft, kritische S. 372  
 Sozialwissenschaft, normative S. 377  
 Sozialwissenschaft, Strukturwandel  
 zur S. 185  
 Spieltheorie, S. 170  
 Sprache, S. 72, 167, 243  
 Sprache, Mathematisierung der  
 S. 232  
 Sprachevidenz, S. 287  
 Sprechakt, S. 37  
 stabilisierend, S. 106  
 Stabilisierung, S. 91  
 Stabilität, S. 85  
 stare decisis, S. 401  
 Statik — statisch, S. 77  
 Status, S. 156  
 Steuerung, S. 150  
 Steuerungskapazität, S. 151  
 stimulus-response-Schema, S. 83  
 Strafanstalt, S. 160  
 Strafrecht, S. 94, 160  
 Strafvollzug, S. 94  
 Struktur, S. 149  
 Struktur, dialogische S. 162  
 Struktur, Entwurf S. 165  
 Struktur, faktenlogische der Rechts-  
 sacheverhalte S. 249  
 Struktur, logische S. 317  
 Struktur, nomologische der Rechts-  
 sätze S. 249  
 Struktur, prozessuale S. 158  
 Struktur, sachlogische S. 249  
 Struktur, soziale S. 162  
 Strukturschema der „Kritik des  
 Rechts“ S. 215  
 Strukturtheorie, S. 153  
 Strukturtheorie, dialogisch-system-  
 misch S. 170  
 Strukturtheorie, kybernetische S.  
 149  
 Strukturtheorie, systemische S. 154  
 Struktur von Sozialsystemen S. 154  
 Studentenbewegung, S. 76  
 Stufe, höhere, S. 136  
 Stufe, niedere, S. 136  
 Subjektivität, S. 167  
 Subjekt-Objekt, S. 80, 142  
 Subjekt-Objekt-Dualismus, S. 152  
 Subjekt-Objekt-Relation, S. 63  
 Subjekt-Objekt-Schema, S. 167  
 Substanzialien, S. 161  
 Subsumtion, S. 80  
 Syntax, S. 31  
 System, S. 75, 159, 384  
 System, analysierendes und analy-  
 siertes S. 154  
 System, axiologisches S. 403  
 System, axiomatisches S. 386

- System, Dehnbarkeit des S. 403  
 System, dialogisch strukturiertes  
   S. 164  
 System, Dynamisierung des S. 162  
 System, offenes S. 169, 384  
 System, Offenheit des S. 403  
 System, sich selbst organisierendes  
   S. 155  
 System, soziales S. 147  
 System, terminologisches S. 121  
 System, zweckrationales S. 167  
 Systemanalyse, S. 150  
 Systemaußenwelt, S. 155  
 Systembegriff (Funktion), S. 384  
 Systembildung, S. 384  
 systemfunktional, S. 269  
 Systemstruktur, S. 163  
 Systemtheorie, S. 62, 142  
 Systemtheorie, funktionalistische  
   S. 94  
 Systemtheorie, kybernetische S. 151  
 Systemtheorie, spezielle S. 151
- Tatbestand, S. 303  
 Tatsachenaussagen, S. 286  
 Tautologie, S. 240  
 Technik, S. 149  
 Technokratie — technokratisch S. 84  
 Teil, analytischer S. 375  
 Teil, dialektisch-hermeneutischer  
   S. 375  
 teleologisch, S. 329  
 Tendenz der Evolution, S. 455  
 Terminus, S. 234  
 Theorem, S. 323  
 theoria, S. 63  
 theoria-Tradition S. 66  
 Theorie des Rechts und Rechtstheorie  
   S. 429
- Theorie, dialektisch-hermeneutische  
   S. 373  
 Theorie, dialektische kritische S. 369  
 Theorie, empirisch-analytische S. 373  
 Theorie, juristische S. 1  
 Theorie, kritische S. 6, 18, 63  
 Theoriebildung, S. 77, 327, 370  
 Theoriebildung, dialektisch-hermeneutische  
   S. 373  
 Theoriebildung, wissenschaftliche  
   S. 8  
 Theorie-Praxis-Vermittlung, S. 63  
 Toleranz, S. 141  
 Topic, s. a. Satzradikal S. 36  
 Topik, S. 330  
 Totalität, Theorien der gesellschaftlichen  
   S. 7  
 Traditionskritik, S. 84  
 Traditionsvermittlung, S. 79  
 Transformation, S. 165  
 Transzendentalphilosophie, S. 68,  
   227  
 Transzendenz, S. 242  
 transzendierend, S. 242  
 Tun-Unterlassen-Gebot-Verbot, S.  
   408  
 Typen- oder Allgemeinbegriffe, S.  
   403  
 Typen von Variablen, S. 318  
 Typus, wissenschaftstheoretisch  
   eigentümlicher S. 197
- überpositiv, S. 143  
 Überprüfung, S. 105, 390  
 Ultrastabilität, S. 402  
 Umgangssprache, S. 234  
 Umweltkomplexität, Reduktion von  
   S. 155  
 Umweltschutz, S. 116

- Unterlassungsdelikt, unechtes S. 417  
 Unterschicht, S. 90  
 Untersystembildung, S. 386  
 Untersystem, horizontales S. 400  
 Untersystem, vertikales S. 400  
 Unumkehrbarkeit der Entwicklung,  
   S. 460  
 Urteil, S. 111  
 Urteilsgewinnung, S. 107  
 Utopie, konkrete S. 299
- Variabilität, S. 164  
 Varietät, Reduktion von S. 155  
 Verbot, S. 356  
 verboten, S. 363  
 Verdikt, S. 132  
 Verfahren, S. 106  
 Verfahren, systemtheoretisch S. 97  
 Verfassungs- und Staatsrecht, S. 160  
 Verfügbarkeit, technische S. 371  
 Verhältnis von Philosophie und  
   positiver Wissenschaft, S. 204  
 Verhalten, abweichendes S. 168  
 Verhaltensgepflogenheit, S. 268  
 Vernunft, S. 227  
 Verteidigungswille, S. 52  
 Verwandtschaftsbegriff — biolo-  
   gisch, S. 380  
 Verwissenschaftlichung von Recht,  
   S. 264  
 ‚Volksgeist‘ als Rechtsquelle, S. 191  
 vollständig, S. 340  
 Vollständigkeit, S. 327  
 Vorschulerziehung, S. 90  
 vorsemiotisch, S. 79  
 Vorverständnis, S. 157  
 Vorverständigung, S. 251  
 Vorwissen, S. 251  
 vorwissenschaftlich, S. 231
- Vorzugsregel, S. 38  
 Votum, dissentierendes S. 166
- Wahrheit, S. 352  
 Wahrheitsfrage, S. 144  
 „wahr gemacht“, S. 357  
 Weiterentwicklung, S. 176  
 Welt, Bewußtsein der S. 202  
 Weltanschauungsindeologie, S. 288  
 Weltbild, S. 143  
 Weltlich-Werden der Philosophie,  
   S. 203  
 Wenn-Dann-Regel, S. 157  
 Wert, S. 397  
 Wertevidenz, S. 8, 252, 277  
 wertfrei, S. 8  
 Werthypothese, S. 50  
 Wertungsevidenz, S. 261  
 Wertrationalität, S. 298  
 Werturteil, S. 28, 286  
 Werturteil, juristisches S. 43  
 Werturteilsstreit, S. 5  
 Wesensmetaphysik, S. 428  
 widerspruchsfrei, S. 340  
 Widerspruchsfreiheit, S. 327  
 Wille, S. 128  
 Wille, gerechtfertigter S. 128  
 Wissen, S. 131  
 Wissen, grammatisches S. 326  
 Wissen, Struktur des S. 231  
 Wissenschaft, S. 228  
 Wissenschaft, angewandte, S. 40  
 Wissenschaft, dialektisch-hermeneu-  
   tische S. 375  
 Wissenschaft, empirisch-analytische  
   S. 375  
 Wissenschaft, exakte S. 340  
 Wissenschaft, kritische S. 220  
 Wissenschaft, normative S. 8

- Wissenschaft, praktische S. 29  
Wissenschaft, reine S. 29  
wissenschaftlich, S. 74  
Wissenschaftlichkeit von Recht, Garantie der S. 284  
Wissenschaftscharakter, S. 101  
Wissenschaftsgeschichte, S. 181  
Wissenschaftsplanung, S. 74  
Wissenschaftspraxis, S. 1  
Wissenschaftstheorie, S. 1, 231, 345  
Wissenschaftstheorie, analytische S. 63  
Worteläuterung, S. 325  
Wunsch, S. 127  
Ziel, S. 165  
Zielmotiv, S. 119  
Zielrahmen, S. 169  
Zirkel, S. 242  
Zitierge- und verbote, S. 406  
Zitiergesetz, S. 406  
Zusammenhang, präskriptiver, S. 357  
Zwang, S. 133  
zweckrational, S. 144  
Zweckrationalität, S. 298

**RECHTSTHEORIE**  
ALS BASISDISZIPLIN DER JURISPRUDENZ

